

## **Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung vom 22.04.1999 und der Änderung vom 05.02.2002 für das Sanierungsgebiet „Altstadt“**

Auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. MV S.467) hat die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe mit Beschluss vom 21.10.2021 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Boizenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 22.04.1999, beschlossen in der STVS vom 11.02.1999 und bekannt gemacht am 28.04.1999 sowie die Satzung über die Änderung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 05.02.2002, beschlossen in der STVS am 25.10.2001, öffentlich bekannt gemacht am 14.02.2002, werden aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung trifft gem. § 162 Abs.2 BauGB am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 3**

Die Aufhebung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im M 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 4**

1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Aufhebungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Boizenburg/Elbe, den 2021

Jäschke  
Bürgermeister

### Sachdarstellung und Begründung:

Die Sanierungsmaßnahme wurde in den zurückliegenden Jahren erfolgreich durchgeführt und die Ziele und Zwecke der Sanierung in der Altstadt sind erreicht. Die eingesetzten STBauFM sind gegenüber dem LFI abgerechnet. Die letzten STBauFM hat die Stadt Boizenburg aus dem Programmjahr 2013 erhalten. Entsprechend § 162 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung u.a. aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Bestimmung des § 235 Abs. 4 BauGB ordnet ebenfalls an, dass alle Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben sind.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen u.a. Genehmigungsvorbehalte des § 144 BauGB, ebenso die Möglichkeit, verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten bei der Modernisierung/ Instandsetzung privater Gebäude in Anspruch zu nehmen.

Nach der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung ist der Ausgleichsbetrag von den Eigentümern zu entrichten, die von der vorzeitigen Ablöse keinen Gebrauch gemacht haben. Die Stadt fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an.

Die Löschung des Sanierungsvermerkes aus dem Grundbuch des jeweiligen Grundstücks erfolgt nach Zahlung des Ausgleichsbetrages.